

als kaufmännische oder technische Beamte (Ingenieure) eine, sei es leitende, sei es abhängige Stellung einnahmen, das ganze gewaltige Heer von Beamten im Post- und Eisenbahndienst usw. Die höheren Kreise dieser neuen Berufe, ebenso wie der alten schon vorhandenen, auch die freien Kopfarbeiter, Künstler näherten sich vielfach dem Unternehmertum, auch in einer üppigeren Lebensführung, gerieten auch sonst in seine Abhängigkeit — der alte Geistesadel drohte mit in der Anbetung des Geldes und Erfolges unterzugehen —; nur hier und da wohl hielt man, namentlich in den älteren höheren Berufsständen, bewußt an früherer Einfachheit fest. Daneben bildete sich ein neuer Mittelstand, der neben den Resten des alten (kleinere Handwerker, die ihre Selbständigkeit bewahren konnten, und Bauern) auch die neuen Formen in vielgestaltiger Mischung enthielt. Gegensätze zwischen „Festbesoldeten“ (Staats- und Gemeindebeamten, die in ihrer Stellung von den Schwankungen des Wirtschaftslebens fast unabhängig sind) und den von diesen Krisen mehr abhängigen kaufmännischen und anderen Angestellten sowie „Geschäftsleuten“, zwischen „Gebildeten“ und „Ungebildeten“, „Akademikern“ und „Nichtakademikern“ machten sich bemerkbar. Im ganzen war man bemüht, sich zu großen Berufsverbänden zusammenzuschließen und gemeinsam, scharf die „Standesinteressen“ zu vertreten, den „Stand zu heben“. Meist sollte dies dadurch geschehen, daß man die Anforderungen an die Vorbildung erhöhte. Man gewöhnte sich, zuviel auf „Zeugnisse“ und Titel zu geben und dem gesamten Berufsstand zu dienen, wie überhaupt leider das 19. Jahrhundert eine Neigung hat, alles auszugleichen und eiformig-gleichartig zu machen. Die große Aufgabe der Zukunft wird sein, dem einzelnen Tüchtigen in jedem Stande freie Bahn und die gebührende Achtung zu sichern.

Rechts- und Staatsentwicklung.

1. Rechtsentwicklung. Bei den Germanen gab es noch kein geschriebenes Recht. Das Rechtsleben gründete sich auf altüberlieferte Gewohnheitsfassungen, für deren Form und Handhabung allemal die Ältesten zuständig waren. Es wurde streng darauf geachtet, daß die Rechtsformeln wörtlich genau aufgefagt und angewandt wurden; schon ein kleiner Sprechfehler machte eine Rechtsbehandlung ungültig. Dabei ist unter dem Worte „Recht“ das Recht des einzelnen zu verstehen, das, wenn es verletzt war, wieder in die rechte Richtung gebracht werden mußte; Rechtsätze, die für alle gleichmäßig galten, gab es noch nicht. In diesen Rechtszuständen äußert